

ANTRÄGE

Der SPDqueer-Landesvorstand möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der SPDqueer-Bundesvorstand möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Trans*liberation now: Für ein echtes Selbstbestimmungsgesetz

1 Wir begrüßen, dass das Bundesjustiz- und das Bundesfamilienministerium Eckpunkte für das im
2 Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien vorgesehene Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt haben.
3 Damit rückt die lange überfällige Abschaffung des „TSG“ endlich näher. Wir unterstützen aus-
4 drücklich, dass die Anpassung von Vornamen und Geschlechtseintrag künftig in einem einfa-
5 chen Verfahren vor dem Standesamt ohne vorherige Zwangsgutachten möglich sein soll.

6 Dennoch bleiben die Eckpunkte hinter einem echten Selbstbestimmungsgesetz zurück. Wir for-
7 dern deshalb die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglie-
8 der der Bundesregierung auf, sich für folgende Verbesserungen und Klarstellungen einzusetzen:

- 9 a) Die Erklärungen zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag müssen an jedem
10 Standesamt abgegeben werden können. Es wäre nicht zumutbar, wenn Menschen nur
11 für die Abgabe dieser Erklärung das Standesamt ihrer Geburt aufsuchen müssten.
- 12 b) Auch Menschen, die ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben, müssen
13 das Selbstbestimmungsgesetz in Anspruch nehmen können. Die derzeit übliche Prüfung,
14 ob das Recht des Heimatstaats eine vergleichbare Regelung kennt, verursacht unnötigen
15 und zeitraubenden Bürokratieaufwand.
- 16 c) Auch die Anpassung geschlechtsspezifischer Nachnamen soll in das Selbstbestimmungs-
17 gesetz aufgenommen werden. Wenn ein trans* Mensch einen Namen mit geschlechts-
18 spezifischer Endung führt, wie es z.B. in nord- und osteuropäischen Ländern verbreitet
19 ist, würde es andernfalls zu einer sinnwidrigen Diskrepanz zwischen Vor- und Nachna-
20 men kommen.
- 21 d) Auch bei Minderjährigen unter 14 Jahren soll das Familiengericht eine am Kindeswohl
22 orientierte Entscheidung treffen können, wenn die Sorgeberechtigten die Zustimmung
23 zur Anpassung von Namen oder Geschlechtseintrag verweigern. Im familiengerichtli-
24 chen Verfahren ist sicherzustellen, dass ein*e Verfahrensbetreuer*in bestellt wird, die
25 mit der Situation und den Bedürfnissen von trans* Menschen vertraut ist.
- 26 e) Bei Minderjährigen ist das Verfahren altersunabhängig so zu gestalten, dass diese die
27 Erklärung zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag selbst abgeben, wie es im
28 Eckpunktepapier bereits für Minderjährige ab 14 Jahren vorgesehen ist.
- 29 f) Das Standesamt soll von Amts wegen das Familiengericht anrufen, wenn ein*e Minder-
30 jährige*r die Anpassung von Namen und Geschlechtseintrag verlangt und die Sorgebe-
31 rechtigten auch nach Aufforderung durch das Standesamt keine Zustimmung erteilen.

ANTRÄGE

32 g) Sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Familiengericht müssen verpflichtet sein, die
33 Wünsche eines minderjährigen Kindes bezüglich des eigenen Namens und Ge-
34 schlechtseintrags vorrangig zu berücksichtigen. Bei entsprechender Reife muss die Ent-
35 scheidung in das Selbstbestimmungsrecht des Kindes fallen. Daher muss auch die Alters-
36 grenze für eine eigenständige Entscheidung ohne Beteiligung der Eltern abgesenkt wer-
37 den.

38 h) Ergänzend zum Offenbarungsverbot, das mit § 5 TSG bereits Teil der geltenden Rechts-
39 lage ist, ist eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach Menschen nach Anpas-
40 sung von Namen oder Geschlechtseintrag einen gesetzlichen Anspruch gegen private
41 und öffentliche Stellen auf Ausstellung von Dokumenten, Zeugnissen und anderen Be-
42 scheinigungen mit den neuen Personendaten haben.

43 Das Selbstbestimmungsgesetz soll darüber hinaus nur Erleichterungen für die Änderung von
44 Vornamen und Geschlechtseintrag enthalten. Um die Lebenssituation von trans* Menschen
45 wirksam zu verbessern, braucht es aber weitere Maßnahmen. Wir fordern deshalb die Mitglieder
46 der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf,
47 sich für folgende zusätzliche Maßnahmen einzusetzen und diese zeitnah in die Wege zu leiten:

48 a) Um trans* Menschen zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, ihr Selbstbestim-
49 mungsrecht in Anspruch zu nehmen, ist die in den Eckpunkten vorgesehene Stärkung
50 von Beratungsangeboten besonders wichtig. Insbesondere für Minderjährige sind nied-
51 rigschwellige spezialisierte Anlauf- und Beratungsstellen auszubauen, abzusichern oder
52 neu zu schaffen, die diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und während
53 des Verfahrens, das das Selbstbestimmungsgesetz vorsieht, begleiten können. Die Ein-
54 führung eines Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Beratung ist zu prüfen. Weiterhin
55 ist zu prüfen, ob Sorgeberechtigte von trans* Kindern zur Wahrnehmung einer Beratung
56 verpflichtet werden können.

57 b) Eltern, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern lassen, sind in der Geburtsurkunde
58 des Kindes mit einer Bezeichnung einzutragen, die ihrem geänderten Geschlechtseintrag
59 entspricht.

60 c) Wie vom Koalitionsvertrag gefordert müssen die Kosten geschlechtsangleichender Be-
61 handlungen vollständig von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wer-
62 den. Das gilt auch für eventuell angeforderte Gutachten. Das Bundesministerium für Ge-
63 sundheit muss zeitnah ein Konzept vorlegen, mit dem sichergestellt wird, dass trans*
64 Menschen bei entsprechender ärztlicher Empfehlung einen Anspruch auf Kostenüber-
65 nahme hinsichtlich der Behandlungen haben, die in der einschlägigen S3-Leitlinie „Ge-
66 schlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit“ empfohlen wer-
67 den, welche unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung er-
68 arbeitet wurde.

ANTRÄGE

- 69 d) Bezüglich der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ist sicherzustellen,
70 dass keine Regelungen getroffen werden, die trans* Sportler*innen ohne sachlichen
71 Grund ausschließen oder unverhältnismäßig benachteiligen.

Begründung:

72 Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist ein großer Fortschritt für die Selbstbestimmung von
73 trans* Menschen. Nach einem jahrelangen Kampf wird das entwürdigende TSG endlich abge-
74 schafft. Bereits 1993, 2005, 2006, 2008 und 2011 wurden Teile des TSG für verfassungswidrig
75 erklärt. Die Reform kommt also viel zu spät.

76 Auch das vorgestellte Eckpunktepapier geht an einigen Stellen nicht weit genug. Vor allem Min-
77 derjährigen hilft es nicht zu ihrem Recht auf Selbstbestimmung. Sie sind in weiten Teilen auf die
78 Gunst ihrer Eltern angewiesen. Dies mag in Familien mit einer liberalen Haltung funktionieren,
79 aber wir wissen, dass dies bei weitem nicht in jedem Haushalt der Fall ist.

80 Eltern, die nicht akzeptieren, dass ihr Kind trans* ist, sollen laut Eckpunktepapier die Möglichkeit
81 haben, ihren Kindern bis zum 14. Lebensjahr den Zugang zu echter Selbstbestimmung gänzlich
82 zu verwehren. Von 14 bis 18 können sie zwar durch ein Familiengericht überstimmt werden,
83 aber es fehlen klare Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen das geschehen kann.

84 Warum die Kompetenzen des Familiengericht in diesem Fall überhaupt durch eine Altersgrenze
85 eingeschränkt werden, ist nicht nachvollziehbar – schließlich kann das Familiengericht im Regel-
86 fall des § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB altersunabhängig Erklärungen der Eltern ersetzen, wenn
87 das Kindeswohl es erfordert.

88 Außerdem bleibt in den Eckpunkten unklar, wie das familiengerichtliche Verfahren eingeleitet
89 wird. Es ist gut denkbar, dass trans* Kinder und Jugendliche mit einem unübersichtlichen Ver-
90 fahren alleingelassen und in die Zwangslage gebracht werden, ihre eigenen Eltern verklagen zu
91 müssen.

92 Das können wir so nicht hinnehmen. Auch Minderjährige müssen ein Recht auf Selbstbestim-
93 mung erhalten. Niemand darf gezwungen werden, in einem Geschlecht zu leben, dem er*sie sich
94 nicht zugehörig fühlt. Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, selbst ihre Er-
95 klärung beim Standesamt abzugeben. Falls ihre Eltern dem Wunsch nicht zustimmen, sollten
96 Minderjährige keine Sorge haben müssen, die eigenen Eltern verklagen zu müssen. Daher wollen
97 wir, dass das Standesamt selbst das Familiengericht einschaltet. Vorherige Schulungen von rich-
98 terlichem Personal, eine mit der Situation und den Bedürfnissen von trans* Menschen vertraute
99 Verfahrensbetreuung sowie ein umfassendes Beratungsangebot sollen den Schutz des Kindes
100 sicherstellen.

101 Um das Verfahren möglichst niedrigschwellig zu gestalten, sollen trans* Menschen ihren Antrag
102 bei jedem Standesamt einreichen können. Außerdem wollen wir sicherstellen, dass das Selbst-
103 bestimmungsgesetz von allen Menschen in Anspruch genommen werden kann, unabhängig
104 vom Pass. Es muss verhindert werden, dass Personen für die Anpassung von Namen und Ge-
105 schlechtseintrag in ein Land reisen müssen, in dem sie möglicherweise verfolgt oder inhaftiert

ANTRÄGE

106 werden, oder Nachweise über die Regelungen in einem Heimatland beibringen müssen, zu dem
107 sie möglicherweise gar keinen Bezug mehr haben.

108 Das Selbstbestimmungsgesetz selbst betrifft lediglich die Anpassung von Namen und Ge-
109 schlechtseintrag, es hat also nichts mit medizinischen Maßnahmen zu tun. Dennoch ist der Zu-
110 gang zu angemessener medizinischer Versorgung ein wichtiger Teil von geschlechtlicher Selbst-
111 bestimmung. Selbstbestimmung darf aber keine Frage des Geldbeutels sein, sondern die gesetz-
112 lichen Krankenkassen müssen auch für solche Behandlungen zahlen. Das ist bislang leider nicht
113 immer der Fall. Die Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesund-
114 heit“ gibt einen guten Überblick, welche Behandlungen erforderlich sein können und somit auf
115 jeden Fall von der Krankenkasse getragen werden sollten.

116 Zuletzt darf der Sport nicht außer Acht gelassen werden. Die vorgestellten Eckpunkte sehen vor,
117 dass der organisierte Sport in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Teilnahme von trans* Men-
118 schen trifft. Das greift leider zu kurz. So sehen die kürzlich vorgestellten Regelungen des
119 Schwimm-Weltverbands zum Beispiel vor, dass trans* Frauen nur dann an Frauen-Wettbewer-
120 ben teilnehmen können, wenn sie sich schon bis zum zwölften Lebensjahr oder mit Eintreten der
121 Pubertät einer Hormontherapie unterzogen haben. Eine derart frühe Altersgrenze setzt trans*
122 Mädchen in unverhältnismäßiger Form unter Druck, eine möglicherweise übereilte Entschei-
123 dung für eine Transition zu treffen. Solche Regelungen dürfen kein Vorbild für andere Sportarten
124 sein.

125 Wir wollen ein echtes Selbstbestimmungsgesetz, dass alle Menschen mitdenkt. Daher muss das
126 Eckpunktepapier nachgeschärft werden, um auch eine Selbstbestimmung für Minderjährige und
127 Menschen ohne deutschen Pass sicherzustellen und das Verfahren nach dem neuen Selbstbe-
128 stimmungsgesetz niedrigschwellig und unbürokratisch gestaltet.